

SATZUNG

der Gemeinde Salmtal

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 7. Januar 2011

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Salmtal, den 7. Januar 2011

Ortsgemeinde Salmtal

gez.: Reinhard Berg (S)

Ortsbürgermeister

A n l a g e
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Salmtal

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** auch für Urnenbestattungen an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
 - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €

2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) für eine Doppelgrabstätte 1.200,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr
 - a) für eine Doppelgrabstätte 40,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
4. Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit 200,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem gewerblichen Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

Wir die Aufgabe nicht übertragen, sind folgende Gebühren zu berechnen:

1. Reihengrabstätten (§§ 13, 13a, 15 der Friedhofssatzung)
 - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
 - vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250,00 €
 - Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 €

2. Doppelgrabstätten (§ 14 der Friedhofssatzung)

für die erste Bestattung	250,00 €
für die zweite Bestattung	250,00 €
Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Aufbewahrung einer Leiche oder Urne	
für die Dauer eines Tages	30,00 €
länger als 1 Tag	60,00 €
2. Nutzung der Kühlzelle	50,00 €
3. Reinigung der Halle, sofern, von der Gemeinde durchgeführt	30,00 €